



DIE GENEHMIGUNG DES
TEILBEREICHES DES
BBPL NR. 57 DER AM 31.10.1983
RECHTSKRÄFTIG GEWORDEN
IST.

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS PLANGEBIET WIRD ALS „REINES WOHNGEBIET“ AUSGEWIESEN. AUSNAHMEN NACH § 3 DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26. JUNI 1962 WERDEN NICHT ZUGELASSEN.
- 2) $\frac{WR}{2}$ $\frac{WR}{3}$ 2 BZW. 3 VOLLGESCHOSSE DIE EINGETRAGENE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST ZWINGEND. DAS DACHGESCHOSS WIRD HIERBEI NICHT ALS VOLLGESCHOSS GERECHNET.
- 3) $\frac{WR}{2}$ $\frac{WR}{3}$ GARAGENGEBÄUDE 1-GESCHOSSIG
- 4) $\frac{WR}{2}$ $\frac{WR}{3}$ GRUNDFLÄCHENZAHL/GESCHOSSFLÄCHENZAHL DAS AUF GRUND § 17 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGEGEBTE MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST HÖCHSTWERT.
- 5) DIE VON DER BEBAUUNG BZW. VON DEN ERFORDERLICHEN VERKEHRSLÄCHEN FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU GESTALTEN.
- 6) BAULINIE ZWINGEND
- 7) BAUGRENZE

B) SONSTIGE EINTRAGUNGEN

- 1) PLANGRENZE
- 2) GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 3) STRASSENBEGRENZUNG
- 4) PARZELLENBEZEICHNUNG
- 5) EINSTELLPLÄTZE FÜR D.K.W. 8-E
- 6) SCHUTZWASSERKANAL
- 7) REGENWASSERKANAL

DIE GEMEINDERAT HAT AM 16.9.1962 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGS-
PLANES BESCHLOSSEN.
ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AUFGESTELLT UNTER BITEI-
LIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BILANZE LT. B-BAU-G
MUNSTER, DEN 10.10.1962
GEMEINDEBAUAMT
GEMEINDEBAUINGSP.

ES WIRD HIERMIT BESCHWENIGT, DAS DER BEBAUUNGSPLAN VERMESSUNGSTECHNISCH
EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN WERDEN KANN.
SOLTAU, DEN 16. OKT. 1962 KATASTERAMT
ÖFFENTLICH AUSGELIEGT GEMÄSS § 2 (G) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960
(BGBL. I S. 341 (B-BAU-G)) IN DER ZEIT VOM 10.11.62 BIS ZUM 10.12.62
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.11.1962

DIE GEMEINDE
MUNSTER
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE
§ 6 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.1955 (NGVBL. S. 55)
§§ 2 (1) UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341)
VOM RAT DER GEMEINDE MUNSTER AM 28.1.1963 ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN. EINE BEGRÜNDUNG IST DIESEM PLAN BEIGEFÜGT.
MUNSTER, DEN 11.2.1963.

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS
GEZ. W. KNEBEL GEZ. PETERS
(SIEGEL) BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
GEBEN!
SOLTAU, DEN ... 196
- LANDKREIS SOLTAU -

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 DES B-BAU-G, VOM 23.6.1960

SIEGEL
LÜNEBURG, DEN 3.5.1963
- § c/4 4 (39) SO. 35/II
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT
OBERREGIERUNGS- U. BAURAT

ÖFFENTLICH AUSGELIEGT GEM. § 12 DES B-BAU-G.
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.7.-5.8.1963
DIE BEBAUUNGSPLAN IST AM 6.8.1963 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
MUNSTER, DEN 6.8.1963
DER GEMEINDEDIREKTOR
GEZ. PETERS

Bebauungsplan Nr. 6
der Gemeinde Munster - Landkreis
Soltau - Imminger Weg
GEMARKUNG MUNSTER FLUR 9